

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1. Haushaltssatzung der Stadt Soest für das Haushaltsjahr 2021

## Haushaltssatzung der Stadt Soest für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW. S. 916) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Soest mit Beschluss vom 24.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Soest voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	140.915.186 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	144.766.202 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	129.226.419 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	135.053.604 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.106.482 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.165.531 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	28.376.148 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	16.296.332 €
festgesetzt.	

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	9.059.049 €
festgesetzt.	

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	6.639.000 €
festgesetzt.	

#### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 3.851.016 €  
und  
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 €  
festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000.000 €  
festgesetzt .

#### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.  
Sie sind durch Hebesatzsatzung vom 20.12.2016 festgesetzt. Die Angabe der Steuersätze erfolgt hier nachrichtlich.

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 240.v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                              | 475.v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 430.v.H. |

#### § 7 (entfällt)

#### § 8

Eine Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Schreiben vom 26.02.2021 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 29.03.2021 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bei der Stadtverwaltung Soest während der aktuellen Dienststunden im Gebäude Rathaus II, Windmühlenweg 21 im Foyer des Haupteingangs öffentlich aus und sind unter der Adresse [www.soest.de](http://www.soest.de) im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht

durchgeführt worden,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59494 Soest, den 26.03.2021

(Dr. Eckhard Ruthemeyer)  
Bürgermeister